

# RS Vwgh 1997/11/26 95/13/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1;

## Rechtssatz

AusfzF, ob im konkreten Fall die nahezu ausschließlich berufliche Nutzung eines im Wohnverband des Abgabepflichtigen, eines Schauspielers, gelegenen Raumes durch den Abgabepflichtigen anzunehmen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130061.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)